



Neues Krankenkassenwahlrecht

Um den Wettbewerb unter den Krankenkassen weiter zu fördern, wird ab 1. Januar 2021 das Krankenkassenwahlrecht geändert. Die neue Rechtslage verkürzt die Bindungsfristen und bringt Erleichterungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Neues Recht ab 1. Januar 2021

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Reduzierung der Bindungsfrist von 18 auf 12 Monate
- Sofortiger Kassenwechsel bei Eintritt der Versicherungspflicht, zum Beispiel bei jedem Arbeitgeberwechsel
- Arbeitnehmer informiert formlos den Arbeitgeber über zuständige Krankenkasse
- Elektronische Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber
- Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens zwischen den Krankenkassen

- Wegfall der Kündigungserklärung des Mitglieds an die bisherige Krankenkasse

Bei der Ausübung des Krankenkassenwahlrechts ist zwischen zwei Fallgestaltungen zu differenzieren:

- Sofortiges Krankenkassenwahlrecht
- Krankenkassenwechsel bei bestehendem Versicherungsverhältnis

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht bedeutet, dass eine wahlberechtigte Person eine neue Krankenkasse wählen darf – ohne Kündigung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse.

Endet die Versicherungspflicht kraft Gesetzes, ist in keinem Fall eine Kündigung notwendig. Wird danach ein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht – etwa mit Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – oder der Versicherungsberechtigung (freiwillige Kranken-

versicherung) begründet, besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht.

Beispiel:

Der Fall: Ende des Beschäftigungsverhältnisses am 31. Januar 2021. Mitgliedschaft mit laufender Bindungsfrist besteht bei einer Ersatzkasse. Ab 1. Februar 2021 neue versicherungspflichtige Beschäftigung und Wahl der AOK als neue Krankenkasse.

Die Lösung: Die AOK ist ab 1. Februar 2021 neu zuständige Krankenkasse.

Beispiel:

Der Fall: Ein Arbeitnehmer war wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) freiwillig bei der BKK XY krankenversichert. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 21. Januar 2021. Am 22. Januar 2021 nimmt er eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf. Hier erhält er ein Entgelt unterhalb der JAE-Grenze.

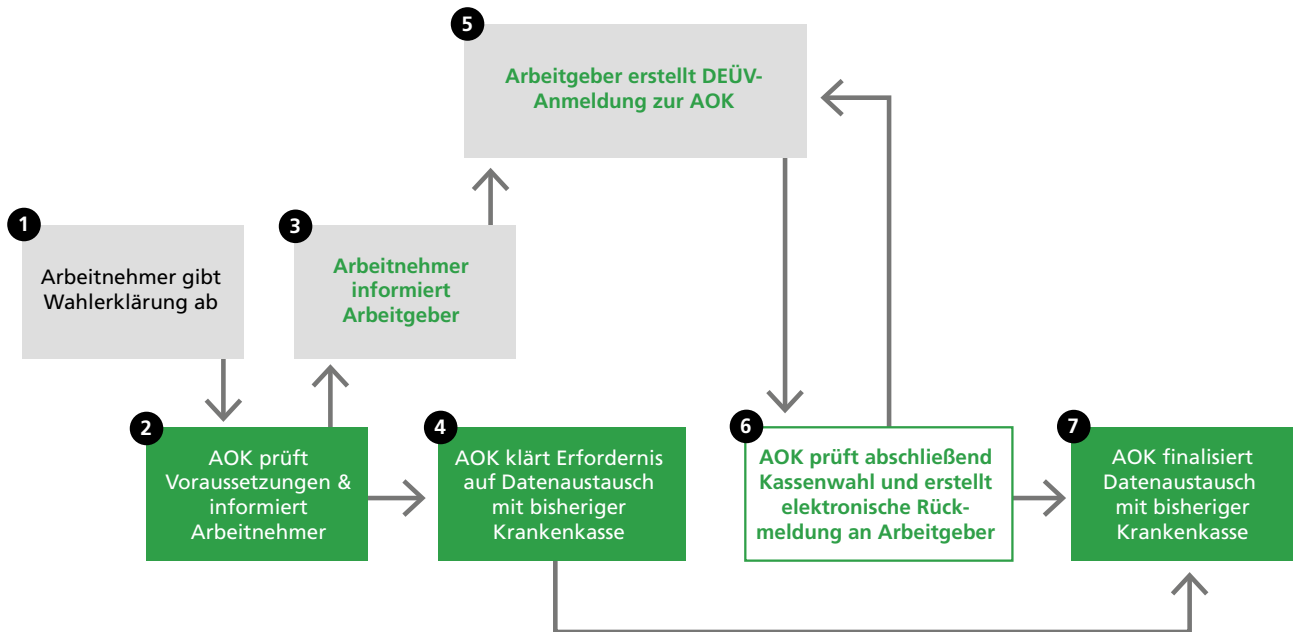
Die Lösung: Der Arbeitnehmer kann sich ab 22. Januar 2021 bei der AOK krankenversichern. Er braucht nicht bei der BKK XY kündigen. Es kommt auch nicht darauf an, wie lange er bei der BKK XY krankenversichert war.

Praktischer Ablauf

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes erlischt die Bindungsfrist des Mitglieds an die bisherige Krankenkasse. Eventuell bestehende Mindestbindungsfristen für Wahltarife spielen bei der Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes keine Rolle. In der Praxis gestaltet sich der sofort mögliche Krankenkassenwechsel wie folgt:

1. Das Mitglied wendet sich an die neue Krankenkasse und wählt diese (idealerweise schriftlich mit einem Mitgliedsantrag).
2. Die gewählte Krankenkasse prüft die Voraussetzungen des sofortigen Kassenwahlrechts und informiert das Mitglied.
3. Das Mitglied informiert unverzüglich und formlos den Arbeitgeber über die gewählte Krankenkasse.
4. Die gewählte Krankenkasse prüft, ob ein Datenaustausch mit der bisherigen Krankenkasse erforderlich ist und nimmt diesen gegebenenfalls vor.
5. Der Arbeitgeber erstellt die Anmeldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV an die gewählte Krankenkasse.
6. Die gewählte Krankenkasse bestätigt als Antwort auf die Anmeldung das Bestehen der Mitgliedschaft bei ihr („elektronische Mitgliedsbescheinigung“).
7. Die gewählte und die bisherige Krankenkasse bringen das Meldeverfahren final zum Abschluss.

Sofortiges Wahlrecht – praktischer Ablauf



Abgabefrist für die Wahlerklärung und Widerruf

Nach Eintritt der Versicherungspflicht muss die Abgabe einer Wahlerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtswirksam erfolgen.

Eine oder auch mehrere Wahlerklärungen können innerhalb dieser zwei Wochen widerrufen werden. Entscheidend ist die formlose Mitteilung des Mitglieds über die gewählte Krankenkasse an die zur Meldung verpflichtete Stelle (beispielsweise Arbeitgeber).

Aufgaben des Arbeitgebers bei ausbleibender Krankenkassenwahl des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer muss bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen die gewählte Krankenkasse mitteilen. Wenn diese Mitteilung fehlt

oder nicht rechtzeitig erfolgt, muss der Arbeitgeber die Anmeldung an die zuletzt zuständige Krankenkasse senden. Sollte der Versicherungspflichtige sein Kassenwahlrecht nicht ausüben und keine zuletzt zuständige Krankenkasse haben, da er beispielsweise aus dem Ausland nach Deutschland gekommen ist, wählt der Arbeitgeber die Krankenkasse aus und informiert den Beschäftigten darüber. Die gewählte Krankenkasse prüft ihre Zuständigkeit.

Tipp: Arbeitgeber sollten sich vor Erstellung der Anmeldung an ihren Ansprechpartner bei der AOK vor Ort wenden und das optimale weitere Vorgehen im Einzelfall besprechen. So kann gegebenenfalls vermieden werden, dass eine Rückabwicklung der Krankenversicherung, eine Rückrechnung und Meldekorrektur durch den Arbeitgeber erforderlich werden.

Kein sofortiges Wahlrecht

Das sofortige Wahlrecht gilt nicht bei

- Beginn einer obligatorischen Anschlussversicherung oder
- einer „Auffang“-Versicherungspflicht,
- Aufnahme der Arbeit nach beschäftigungslosen Tagen im Rahmen einer unständigen Beschäftigung,
- Hinzutritt einer Tätigkeit bei Mehrfachbeschäftigten oder
- Hinzutritt eines Versicherungspflichtbestandes zu einem weiteren Versicherungspflichtbestand
- Änderungen im Arbeitsvertrag

Beispiel:

Der Fall: Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld II. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 31. Januar 2021. Am 1. Februar 2021 wird ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Das Arbeitslosengeld II wird weiter bezogen.

Die Lösung: Ab 1. Februar 2021 wird kein sofortiges Kassenwahlrecht ausgelöst.

Beispiel:

Der Fall: Ein Auszubildender schließt die Berufsausbildung erfolgreich am

31. Juli 2021 ab. Sein Arbeitgeber bietet ihm einen unbefristeten Arbeitsplatz im Unternehmen ab 1. August 2021 an.

Die Lösung: Kein sofortiges Wahlrecht ab 1. August 2021.

Bestehendes Versicherungsverhältnis

Ein Mitglied ist bei einem unveränderten Versicherungsverhältnis (also ohne Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes) an das ausgeübte Krankenkassenwahlrecht grundsätzlich für zwölf Monate gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindung kann das Mitglied sein Wahlrecht erneut aktiv ausüben.

Neu ab 2021 ist, dass sich das Mitglied nicht an seine bisherige Krankenkasse mit einer Kündigungserklärung wenden muss. Die neu gewählte Krankenkasse kümmert sich um die erforderlichen Schritte.

Beispiel:

Der Fall: Der Arbeitnehmer arbeitet seit Jahren beim Arbeitgeber A und ist seit Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der IKK XY versichert. Er möchte zur AOK wechseln und gibt die Wahlerklärung bei der AOK am 19. Januar 2021 ab.

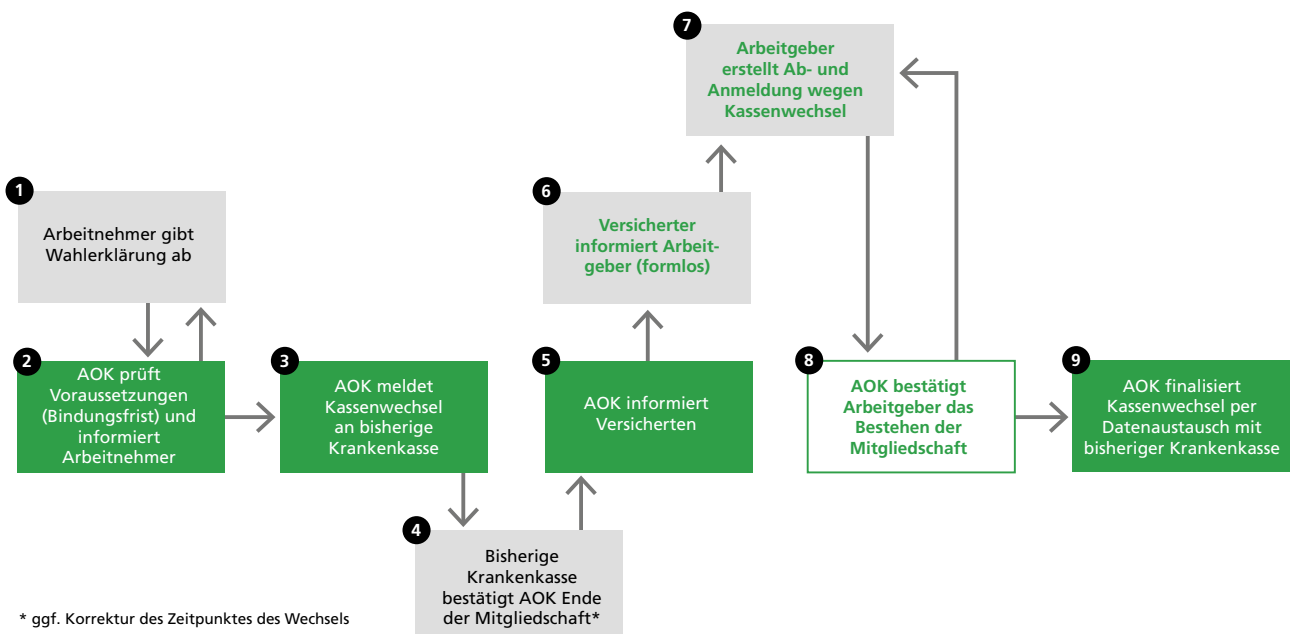
Die Lösung: Die AOK setzt am 20. Januar 2021 die Meldung über den Kassenwechsel zur IKK XY ab. Der Kassenwechsel zur AOK erfolgt zum 1. April 2021.

Praktischer Ablauf

In der Praxis gestaltet sich der Krankenkassenwechsel bei einem unverändert fortbestehenden Versicherungsverhältnis wie folgt:

1. Das Mitglied wendet sich an die neue Krankenkasse, bei der es versichert sein möchte.
2. Die Krankenkasse überprüft die Bindungsfristen und informiert das Mitglied.
3. Die neu gewählte Krankenkasse meldet im elektronischen Verfahren den beabsichtigten Kassenwechsel der bisherigen Krankenkasse.
4. Die bisherige Krankenkasse bestätigt innerhalb von längstens zwei Wochen elektronisch das Ende der Mitgliedschaft (gegebenenfalls unter Korrektur des gewünschten Zeitpunkts).
5. Die neue Krankenkasse informiert nach Eingang der elektronischen Meldung das Mitglied über den Zeitpunkt des Kassenwechsels.
6. Das Mitglied informiert formlos, aber zeitnah, die zur Meldung verpflichtete Stelle, also beispielsweise den Arbeitgeber.
7. Der Arbeitgeber nimmt die Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse und die Anmeldung bei der neuen Krankenkasse vor.
8. Die gewählte Krankenkasse bestätigt als Antwort auf die Anmeldung das Bestehen der Mitgliedschaft mit einer elektronischen Rückmeldung an den Arbeitgeber.
9. Die gewählte und die bisherige Krankenkasse finalisieren den Kassenwechsel per elektronischem Meldeverfahren untereinander.

Wahlrecht bei bestehendem Versicherungsverhältnis – praktischer Ablauf





Tritt während der Kündigungsfrist ein Tatbestand ein, der zu einem sofortigen Krankenkassenwahlrecht berechtigt, hat das Mitglied zwei Möglichkeiten:

- es verbleibt bei dem Krankenkassenwechsel zu dem ursprünglich geplanten Datum oder
- es wird vom sofortigen Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Sofern es bei der Kündigung bleibt, führt die Anmeldung des Arbeitgebers aufgrund einer neuen Beschäftigung bei der bisherigen und noch zuständigen Krankenkasse – anders als bei der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 – nicht zur erneuten Bindungsfrist.

Kündigung der Mitgliedschaft

Ab 1. Januar 2021 tritt an die Stelle der Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse die neue elektronische Meldung der gewählten Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse. Damit entfällt bei einem Kassenwechsel innerhalb der GKV ab dem Jahr 2021 die Kündigungserklärung des Mitglieds gegenüber der bisherigen Krankenkasse.

Tipps: Einfach und schnell AOK-Mitglied werden: [aok.de](https://www.aok.de) > Mitglied werden

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse kann mit einer Frist von vollen zwei Kalendermonaten zum Monatsende erfolgen.

Weggefallen ist auch die Verpflichtung des Mitglieds, den Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist über den Kassenwechsel zu informieren.

Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021

Die Wahlerklärung des Versicherten muss aber so rechtzeitig abgegeben werden, dass die neue Krankenkasse unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungszeit die Meldung an die bisherige Krankenkasse vor Beginn der zweimonatigen Kündigungsfrist absetzen kann. Die Kündigungsfrist berechnet sich vom Datum der Erstellung der Initialmeldung der gewählten Krankenkasse.

Übergangsfälle

Bei einem Krankenkassenwechsel bei unverändertem Versicherungsverhältnis zum 1. Januar, 1. Februar beziehungsweise 1. März 2021 kann das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen aufgrund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen noch nicht zum Einsatz kommen. In diesen Fällen ist nach wie vor eine Kündigungserklärung des Mitglieds erforderlich.

Die gewählte Krankenkasse stellt unverzüglich nach Vorlage der Kündigungsbestätigung eine Mitgliedbescheinigung aus, die dem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist vorzulegen ist.

Besonderheiten gelten auch beim angestrebten Krankenkassenwechsel nach dem 31. März 2021, wenn das Mitglied die Kündigung bei unverändertem Versicherungsverhältnis bereits bis zum 31. Dezember 2020 gegenüber seiner bisherigen Krankenkasse erklärt hat.

Eine schriftliche Kündigung ist nur notwendig, wenn künftig keine Mitgliedschaft in der GKV mehr bestehen soll:

- Ein krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer kündigt die freiwillige Krankenversicherung zugunsten einer privaten Krankenversicherung.
- Ein freiwillig Krankenversicherter verlegt dauerhaft seinen Wohnort ins Ausland.
- Eine freiwillige Mitgliedschaft soll zugunsten einer Familienversicherung beendet werden.

Widerruf der Wahlerklärung

Bei einem bestehenden Versicherungsverhältnis ist bei der Krankenkassenwahl die Frist von zwei vollen Kalendermonaten maßgeblich. Innerhalb dieser Zeit kann die Abgabe einer Wahlerklärung auch wieder rückgängig gemacht werden und zugunsten einer anderen Krankenkasse erfolgen.

Ein Widerruf der abgegebenen Wahlerklärung ist nicht erforderlich. Das Mitglied braucht seine Entscheidung nur formlos der bisherigen Krankenkasse mitteilen.

Die betroffene Krankenkasse erfährt die Rücknahme der Wahlerklärung dann durch das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen.

Bindung an die Krankenkasse

Ab 2021 sind Versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder zwölf Monate an die von ihnen gewählte Krankenkasse gebunden. Ausschlaggebend für das Entstehen der Bindungsfrist ist ein tatsächlicher Wechsel der Krankenkasse durch eine Wahlentscheidung des Mitglieds. Das gilt sowohl für einen Krankenkassenwechsel bei unverändertem Versicherungsverhältnis als auch bei sofortigem Wahlrecht.

Sollte die bisher gültige Bindungsfrist von 18 Monaten zum Jahreswechsel 2020/2021 noch nicht abgelaufen sein, verkürzt sich die laufende 18-monatige Bindungsfrist zum 31. Dezember 2020 auf 12 Monate.

Beispiel:

Der Fall: Ein Arbeitnehmer ist seit 1. März 2021 bei dem Arbeitgeber A sozialversicherungspflichtig beschäftigt und hat mit Aufnahme der Tätigkeit die BKK XY gewählt. Die Beschäftigung endet am 30. Juni 2021. Eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgt nicht. Es wird auch keine neue Beschäftigung aufgenommen. Der bisherige Arbeitnehmer hat keine eigenen Einnahmen mehr. Seine Ehefrau ist Mitglied der AOK.

Die Lösung: Ab dem 1. Juli 2021 ist die Familienversicherung bei der AOK möglich. Es spielt keine Rolle, dass die Bindungsfrist von 12 Monaten bei der BKK XY noch nicht abgelaufen ist.

Wählbare Krankenkassen

Grundsätzlich können alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten aus folgenden Krankenkassen wählen:

1. Die AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts
2. Jede Ersatzkasse
3. Eine Betriebskrankenkasse, wenn sie in einem Betrieb beschäftigt sind, für den diese Betriebskrankenkasse besteht
4. Jede Betriebs- oder Innungskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts, deren Satzung eine „Öffnungsregelung“ für alle Versicherten enthält
5. Die Knappschaft
6. Die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat
7. Die Krankenkasse, bei der der Ehegatte oder der Lebenspartner versichert ist

Die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse kann grundsätzlich nur durch eine entsprechende Willenserklärung erlangt werden. Die Wahl muss gegenüber der jeweiligen Krankenkasse erklärt werden. Sind alle versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, darf die gewählte Krankenkasse die Mitgliedschaft nicht ablehnen.

Wahlerklärung des Mitglieds

Die Wahl der Krankenkasse darf ausschließlich gegenüber der neu gewählten Krankenkasse rechtswirksam erfolgen. Eine Wahlerklärung gegenüber der zur Meldung verpflichteten Stelle – also zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber – ist wirkungslos.

Eine rechtswirksam ausgeübte Krankenkassenwahl ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters möglich.

Eine bestimmte Form der Wahlerklärung sieht das Gesetz weder für Versicherungspflichtige noch für Versicherungsberechtigte vor. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit ist jedoch eine Wahlerklärung in Textform für alle Personengruppen empfehlenswert.

Die gewählte Krankenkasse bestätigt schriftlich das Zustandekommen der Mitgliedschaft. Das Mitglied wird dabei auch auf seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber hingewiesen.

Tipp: Die Mitgliedschaft bei der AOK kann ganz einfach online erfolgen. Unter aok.de werden die erforderlichen Angaben im Bereich „Mitglied werden“ schnell und einfach erfasst. Die AOK vor Ort hält aber selbstverständlich auch entsprechende Vordrucke bereit.

Grundsätzliche Hinweise

Damit der Wettbewerb innerhalb der GKV einheitlich erfolgt, hat der GKV-Spitzenverband den Krankenkassen Auslegungshinweise zu den gesetzlichen Normen mit empfehlendem Charakter an die Hand gegeben.

Tipp: Weitere Informationen enthält die Broschüre zum neuen Krankenkassenwahlrecht.

aok.de/fk/broschueren

Bis zum Jahresende steht ein Online-Training zum Krankenkassenwahlrecht zur Verfügung.

aok.de/fk/online-trainings

Impressum:

Herausgeber: AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

aok.de/fk/jahreswechsel

Verlag und Redaktion: CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Bildrechte: PRAOK (S. 1 und 6)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 13. November 2020